

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

“Am Uchter Mühlenbach unterhalb Uchte“

in Uchte

im Landkreis Nienburg/Weser

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

Vom 26.05.1995 in der Fassung vom 04.03.2010
Eingearbeitet ist die

1. Änderung vom 16.03.2000
2. Änderung vom 28.01.2002
3. Änderung vom 04.03.2010
4. Änderung vom 17.09.2019

V61

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Ausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Sitzungen des Vorstandes
- § 21 Beschließen im Vorstand
- § 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Vorstandes
- § 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nicht planmäßige Ausgaben
- § 29 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Sachbeiträge
- § 38 Rechtsbehelfsbelehrung

- § 39 Anordnungsbefugnis
- § 40 Änderung der Satzung
- § 41 Bekanntmachungen
- § 42 Aufsicht
- § 43 Zustimmung zu Geschäften
- § 44 Verschwiegenheitspflicht
- § 45 In-Kraft-Treten

Anlagen:

...

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband “Am Uchter Mühlenbach unterhalb Uchte“.

Er hat seinen Sitz in Uchte im Landkreis Nienburg/Weser.

Der Verband ist mit Zusammenschlussverfügung des Landkreises Nienburg/Weser am 15.10.1994 um das Gebiet des ehemaligen Wasserverbandes “An der Flöte“ in Huddestorf erweitert worden.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Lageplänen zu den Beitragsunterlagen
i. M. 1 : 5.000.

Es erstreckt sich auf Gebiete der Gemarkungen Uchte, Höfen, Jenhorst, Harrienstedt, Nendorf, Frestorf, Huddestorf und Raddestorf.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es enthält den Namen “Am Uchter Mühlenbach unterhalb Uchte“ und die Umschrift “Wasser- und Bodenverband in Uchte“.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
2. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - d) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Über die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ausschusses. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 3 WVG (Befugnisse der Aufsichtsbehörde) bleiben unberührt.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
(WVG §§ 4, 6, 22, 23, 24, 25)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 1. Gewässer und deren Anlagen herzustellen, naturnah umzugestalten und zu beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus:
 - a) dem Plan des Kreisbauamtes in Stolzenau vom 31.07.1925 und dem Bestandsplan aus 1925 für das Altgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Am Uchter Mühlenbach unterhalb Uchte" in Uchte,
 - b) dem Plan des Kreisbauamtes in Stolzenau vom 15.12.1931 und dem Bestandsplan vom 11.02.1938 für das Gebiet des ehemaligen Wasserverbandes "An der Flöte" in Huddestorf,
 - c) dem Plan des Landkreises Nienburg/Weser, Abteilung Wasserwirtschaft und Kulturbau, vom 15.11.1966 – Teilentwurf 1-, genehmigt durch Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Hannover am 04.10.1967,
 - d) dem Plan des Landkreises Nienburg/Weser, Abteilung für Wasserwirtschaft und Kulturbau, vom 15.05.1966 - Teilentwurf II -, genehmigt durch Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Hannover am 27.10.1967,
 - e) dem Plan für den Ausbau der Gewässer in dem Flurbereinigungsverfahren Uchte aufgrund des Wege- und Gewässerplanes des endgültigen Flurbereinigungsplanes,

- f) dem Plan des Landkreises Nienburg/Weser, Abteilung für Wasserwirtschaft und Kulturbau, vom 01.06.1967 für den Ausbau der Gewässer in dem Flurbereinigungsverfahren Lohhof-Höfen, sowie den Nachträgen aufgrund des Wege- und Gewässerplanes des endgültigen Flurbereinigungsverfahrens,
 - g) dem Plan des Landkreises Nienburg/Weser, Abteilung Wasserwirtschaft und Kulturbau, vom 28.03.1973 für den Ausbau der Gewässer in dem Flurbereinigungsverfahren Nendorf-West, sowie den Nachträgen aufgrund des Wege- und Gewässerplanes des endgültigen Flurbereinigungsplanes.
2. die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer einschließlich der zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Bezeichnungen und Längen der Gewässer sowie den Bestandsplänen i. M. 1 : 5.000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer mit deren Bezeichnung.

3. die notwendigen Arbeiten zur Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes zu tätigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus gesondert aufzustellenden Plänen.

4. die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege auszuführen.

Das Unternehmen ergibt sich aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

- (2) Jeweils eine Ausfertigung der in (1) genannten Pläne, Verzeichnisse und Übersichtskarten werden bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6
Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und so errichtet und unterhalten werden, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann (viehkehrend).
Die Höhe der Einfriedigung darf 1,20 m nicht übersteigen.
2. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte und Fahrzeuge von mind. 4,0 m Breite zu versehen, die 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers beginnen.
3. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen bzw. die Verbandsanlagen nicht schädigen. Die Arbeiten an den Verbandsanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden.
4. Für die Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig. Bei Einfriedigungen sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räumgeräte zu schaffen.
5. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden und die Unterhaltung nicht behindert wird (z. B. keine tiefen Furchen u. ä.).
6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
7. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
8. Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an die obere Böschungskante des Gewässers heran bepflanzt oder bebaut werden. Dieses gilt auch für die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art.
9. Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungsstreifen gebrachten Aushubes aus den Verbandsgewässern verpflichtet.
Das Räumgut wird jährlich wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert, soweit das örtlich möglich ist.

10 An Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 01. Oktober geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab dem 01. Oktober für Räumfahrzeuge freizumachen.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss wählt jährlich Schaubeauftragte aus der Mitte seiner Verbandsmitglieder.

Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubbeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie den Kassenverwalter,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Zusätzlich werden 2 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Reihenfolge, in der die

Stellvertreter eintreten (1., 2. Stellvertreter), ist zu bestimmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes zu einer Sitzung kann ggf. eine Vertretung durch eines der stellvertretenden Ausschussmitglieder (nach Reihenfolge) erfolgen. Die gewählten Stellvertreter sind zugleich in der festgelegten Reihenfolge Nachrücker, für während der Wahlperiode ausscheidende ordentliche Ausschussmitglieder.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; sie ist nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis gemäß § 33 Abs. 1, Nr. 1. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dieses unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.
Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer einzuladen.

- (2) Der Verbandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung der stellv. Verbandsvorsteher, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 zu verfahren (Nachrücker).
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG §49)

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 17
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,

4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Einstellung und Entlassung eines Kassenverwalters,

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21 Besließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 56)

§ 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabschnitten die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf einen Verbandstechniker für die Durchführung der Haushaltsführung und des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle dem stellv. Verbandsvorsteher, eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und die ehrenamtlich tätigen Dienstkräfte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

(WVG § 52)

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28 Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung

Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. geprüft.

(Nds. AGWVG § 2)

§ 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

1. für den Ausbau der Gewässer im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke, Fließgewässergrundstücke sind hiervon ausgenommen. Für einzelne Teilgebiete können Beitragsgruppen gebildet werden,

2. für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum gesamten Vorteilsgebiet III. Ordnung gehörenden Grundstücke, Fließgewässergrundstücke sind hiervon ausgenommen,
 3. für die Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten,
- (2) Für die Altgebiete der zusammengeschlossenen Verbände ist jeweils eine eigene Beitragsabteilung einzurichten, soweit erforderlich.
 - (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Der Beitragsmaßstab für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für Landschaftspflege sind die tatsächlich entstehenden Kosten für die Einzelmaßnahmen von den Vorteilhabenden zu tragen.

(WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechende Änderung bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Mindestens jedoch 5,00 EUR.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Grundlage für die Veranlagung ist der Katasterstand zu Beginn des Rechnungsjahres.
(WVG § 31)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen Vorteil habenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.
(WVG § 32)

§ 37

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28,30)

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 40 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Verbandes genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Ausschusses. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
§ 59 Abs.2 WVG (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde) wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser in Nienburg/Weser.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Wert von mehr als einem Jahresbeitrag des Verwaltungshaushaltes hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 08.06.1978 und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes " An der Flöte" in Huddestorf vom 27.01.1976 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs.2)

Anlagen:

...

Uchte, den 27.03.1995

Raddestorf, den 17.09.2019

gez. Schröder
Verbandsvorsteher

gez. Stellhorn
Verbandsvorsteher

Gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 wird hiermit die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes “Am Uchter Mühlenbach unterhalb Uchte“ in Uchte genehmigt und bekannt gemacht.

Die Satzung vom 27.03.1995 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 11.05.1995 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 26.05.1995 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung vom 16.03.2000 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 12.04.2000 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 10. Mai 2000 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung vom 28.01.2002 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 21.07.2003 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 13. August 2003 im Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung vom 04.03.2010 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 13.04.2010 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 17.04.2010 in der Tageszeitung „DIE HARKE“ in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung vom 18.02.2019 und 17.09.2019 wird durch den Landkreis Nienburg/Weser bekannt gemacht. Sie tritt nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „DIE HARKE“ am 17.02.2020 in Kraft

Die 4. Änderung der Satzung vom 17.09.2019 wird durch den Landkreis Nienburg/Weser bekannt gemacht. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 06.02.2020 in Kraft